

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 5	(10) Sperrmüll ist fester Abfall zur Verbrennung, der wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Haushaltsauflösungen sowie Abfälle, die aufgrund einschlägiger Bestimmungen (z.B. Abfallverzeichnis-Verordnung) als besonders gefährlich eingestuft sind.	(10) Sperrmüll ist fester Abfall hauptsächlich aus privaten Haushalten zur Verbrennung, der nach zumutbarer Zerkleinerung wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter oder einen amtlichen Abfallsack passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. Hierzu zählen auch größere Spiegel und Flachglas, sofern diese fest mit einem Untergrund verbunden sind oder eine Zerkleinerung für den Abfallbesitzer nicht zumutbar ist. Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Haushaltsauflösungen sowie Abfälle, die aufgrund einschlägiger Bestimmungen (z.B. Abfallverzeichnis-Verordnung) als besonders gefährlich eingestuft sind, sind kein Sperrmüll.	Erweiterung des Sperrmüllbegriffs
aus § 5	(11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Verbrennung, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie (sogenannte andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen im Sinne des KrWG) anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können. Soweit diese über die öffentliche Abfuhr entsorgt werden, handelt es sich nach dieser Satzung um Geschäftsmüll.	(11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Verbrennung, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie (sogenannte andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen im Sinne des KrWG) anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können. Soweit diese über die öffentliche Regelabfuhr entsorgt werden, handelt es sich nach dieser Satzung um Geschäftsmüll.	Erweiterung der Begrifflichkeit und Klarstellung des Begriffs
aus § 5		(22) NEU Altholz im Sinne dieser Satzung ist Holz der Klassen A I bis A III gem. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung, das bereits einem Verwendungszweck zugeführt worden war und als Abfall zur Entsorgung oder als Sekundärrohstoff für eine stoffliche oder energetische Verwendung bereitsteht. Schadstoffbelastete Hölzer der Klasse A IV der genannten Verordnung sind kein Altholz im Sinne dieser Satzung.	Aufnahme einer Definition für Altholz
aus § 8	(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke bzw. Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.	(2) zusätzlicher Satz angefügt Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke bzw. Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung. Soweit der Landkreis die erforderlichen Daten aus dem Einwohnermeldesystem entnehmen kann entfällt die schriftliche Anmeldepflicht.	Anpassung an die tatsächliche Vorgehensweise
aus § 8	(6) Abfallbehälter und für Sonderabfuhr bestimmte Abfälle (auch zur Verwertung) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf mit Ausnahme einer festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur auf dem Grundstück des Haushalts/Unternehmens/Institution bzw. dem öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück (in der Regel Gehweg- oder Straßenrand) erfolgen. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr bzw. die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.	(6) Abfallbehälter und für Sonderabfuhr bestimmte Abfälle (auch zur Verwertung) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf, abgesehen von einer festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück des Haushalts/Unternehmens/Institution (in der Regel Gehweg- oder Straßenrand), in Ausnahmefällen bei Fehlen eines Gehwegs oder Straßenrandes (Unfallgefahr) auch auf privaten Grundstücken, jedoch dann unmittelbar am Straßenrand, erfolgen. Die Bereitstellung darf ausschließlich an der eigenen Meldeadresse erfolgen.. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr bzw. die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.	Klarstellung, wo die Gefäße und sonstige Abfälle bereitzustellen sind.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 9	(1) Der Landkreis kann nach ortsüblicher Bekanntgabe zum Zwecke der Abfallverwertung im ganzen Einzugsgebiet oder in Teilen des Einzugsgebietes folgende Abfälle zur Verwertung getrennt einsammeln: - Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Aluminium, Korken, Kunststoffe, Textilien, Garten- und Parkabfälle, sonstige Bioabfälle, Holz und sonstige verwertbare Gegenstände (einschl. gebrauchsfähiger Wirtschaftsgüter), nicht jedoch gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung. (...)	(1) Der Landkreis kann nach ortsüblicher Bekanntgabe zum Zwecke der Abfallverwertung im ganzen Einzugsgebiet oder in Teilen des Einzugsgebietes folgende Abfälle zur Verwertung getrennt einsammeln: - Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Aluminium, Korken, Kunststoffe, Textilien, Garten- und Parkabfälle, sonstige Bioabfälle, Alt holz und sonstige verwertbare Gegenstände (einschl. gebrauchsfähiger Wirtschaftsgüter), nicht jedoch gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung. (...)	Begriff 'Alt'holz (s.a. § 5 Abs. 22)
aus § 9	(3) Folgende verwertbare Abfälle sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - getrennt von anderen Abfällen zu den privatwirtschaftlich betriebenen stationären Recyclinganlagen zu bringen: - Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Holz - Flachglas und Fenster - Kunststoffabfälle	(3) Folgende verwertbare Abfälle sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - getrennt von anderen Abfällen zu den privatwirtschaftlich betriebenen stationären Recyclinganlagen zu bringen: - Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Abbruch holz - Flachglas und Fenster - Kunststoffabfälle	Klarstellung: Es sind hier Abbruchabfälle gemeint
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG2 vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.	Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden; sie müssen von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen oder den gesetzlich zugelassenen Vertriebsstellen angeliefert werden. Bei Andienung an den Landkreis sind , soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die vom Landkreis betriebenen Standorte und deren Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.	durch gesetzliche Änderung sind auch Vertriebsstellen für die Rücknahme zugelassen.
aus § 13	(2) (...) Eine Benutzung anderer Restabfallbehälter ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, nur in Ausnahmefällen möglich. Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.	(2) (...) Eine Benutzung anderer Restabfallbehälter ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen . Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.	Klarstellung, dass Ausnahmefälle nicht gewünscht.
aus § 13	(10) Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120-, und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restabfall nach Absatz 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.	(10) Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120-, und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind pro Transponderkarte mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restabfall nach Absatz 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.	Mindestmenge je ausgegebenes Gefäß; Klarstellung, dass Transponderkarten (TPK) wie Gefäße anzusehen sind und die Mindestmenge je TPK gilt.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 13	<p>(12) Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch den Nutzer bei der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen sie entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.</p> <p>Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/ das Unternehmen/die Institution auf den/ die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises gilt die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift generell als erteilt.</p>	<p>(12)</p> <p>Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch den Nutzer bei der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen sie entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises.</p> <p>Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/ das Unternehmen/die Institution auf den/ die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises ist das Gefäß immer mitzunehmen. Die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift gilt generell als erteilt.</p>	<p>Klarstellung, dass bei Umzug im Landkreis Gefäße immer mitzunehmen sind</p>
aus § 13	<p>bisheriger Teil von Abs. 12</p> <p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung). Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p>	<p>(13) NEU</p> <p>Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung) und für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises. Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern</p>	<p>Erweiterung der bisherigen 'Kann'-Regelung einer Wechselgebühr auf die unterlassene Mitnahme von Gefäßen bei Wohnsitzwechsel innerhalb des LKr.</p>
§ 14 ÜS	<p>Abfuhr von Abfällen</p>	<p>Abfuhr von Rest- und Bioabfällen (Regelabfuhr)</p>	<p>Anpassung Überschrift</p>
aus § 14	<p>(4)</p> <p>Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch Rückwärtsfahren angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.</p>	<p>(4)</p> <p>Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen regelmäßig nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch Rückwärtsfahren angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.</p> <p>Bei temporären Einschränkungen der Abfuhr (z.B. Baustellen o.ä.) sind die Abfallbehälter an einem für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Ort bereitzustellen. Einzelheiten regeln die entsprechenden Baulastträger. Diese informieren auch die Haushalte bzw. Unternehmen/ Institutionen sowie den Landkreis (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft).</p>	<p>Klarstellung, dass der Landkreis regelt, wenn ein regelmäßiges Anfahren nicht möglich ist sowie Regelung, wie bei temporären Einschränkungen der Abfuhr zu verfahren ist</p>

Para-graph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 14		(6) NEU Werden Abfallgefäße aufgrund eines Umstandes den der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise entleert, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Unterbleibt eine Leerung aus einem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, so erfolgt schnellstmöglich eine Nachfahrt. Die Entscheidung trifft der Landkreis. Die Beweislast liegt beim/ bei der Gefäßbesitzer/in.	a) Erweiterung zum Ausschluss von Ansprüchen des Bürgers auf Schadenersatz bzw. Gebührenermäßigung b) Recht auf Nachfahrt wenn nachweislich Verschulden des Landkreises (auch des beauftragten Dritten) vorliegt.
§ 15 ÜS	Durchführung der Abfuhr von Sperrmüll	Durchführung der Sperrmüll- und Altholzabfuhr	§ 15 wird im Hinblick auf die Einführung des Abrufsystems für die Sperrmüll und Holzabfuhr komplett neu gefasst
aus § 15	(1) Sperrmüll wird nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die einzelnen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,50 m und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei der Beseitigungsanlage bzw. dem vom Landkreis bestimmten Ort anzuliefern.	(1) NEU Sperrmüll und Altholz werden nach vorheriger Anmeldung abgeholt. Die Abholung erfolgt möglichst zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Anmeldung. Die Höchstmenge je Abfuhr darf 2 m³ nicht überschreiten. Größere Mengen werden als jeweils eigene Abfahren gewertet. Die Mindestmenge je Abholung muss 0,05 m³ (50 Liter) betragen.	Einführung Sperrmüll und Altholz auf Abruf; Übernahme der vertraglichen Regelungen; Mengenregelung und was passiert, wenn Menge überschritten wird. Einführung einer Mindestmenge (vor allem wegen Altholz!)
aus § 15	(2) Die Erfassung von Bioabfällen, Kartonagen, Schrott und nicht gefährlichen Altholzabfällen wird getrennt von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr durchgeführt. In diesem Fall sind diese Abfälle von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Weitere Gegenstände wie beispielsweise Kühl- und Elektronikgeräte sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und eine gesonderte Erfassung wird im Hol- oder Bringsystem durchgeführt.	(2) NEU Bei den Sammlungen auf Abruf beantragen die Berechtigten die Abholung per Online-Services über die Homepage der Abfallwirtschaft, per E-Mail oder per Brief. Sofern es sich um die jeweils erste Abfuhr beim Kunden handelt (s. gebührenfrei-Regelung in § 24 AWiS) ist auch eine telefonische Anmeldung möglich. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin in Textform bekanntgegeben.	Beschreibung des Verfahrens 'auf Abruf' inkl. Beschreibung der Meldewege (auch Rückmeldungen: wenn immer möglich in Textform, z.B. als E-Mail) sowie Regelung der Rückmeldung über die bevorstehende Abholung;
aus § 15	(3) Zusätzlich oder anstelle einer Einsammlung können auf Dauer oder zeitlich befristet Sammelplätze eingerichtet werden. Ort und Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.	(3) NEU Die Abfälle müssen entsprechend § 8 bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,00 m x 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Das Volumen je Einzelstück darf nicht mehr als 2 m³ betragen. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der Kreismülldeponie Scheinberg anzuliefern. Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.	Beschränkungen bei Einzelstücken. Eine gesonderte Regelung, was nicht Sperrmüll ist im neuen Absatz 4 geregelt

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 15	(4) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind alle anderen Abfallarten.	(4) Von den Sammlungen auf Abruf sind ausgeschlossen: - Abfälle, die nicht den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 10 bzw. 22 entsprechen - Abfälle, deren Abfuhr an anderer Stelle geregelt ist - Abfälle, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.	Ausschlüsse von den Sammlungen auf Abruf
aus § 15		(5) NEU Die Regelungen des § 14 Abs. 4 gelten sinngemäß.	Verweis auf die Regelungen beim Haus- und Biomüll in bestimmten Ausnahmefällen
aus § 15		(6) NEU Können angemeldete Abfälle (Sperrmüll oder Altholz) aufgrund eines Umstandes, den der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, besteht weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf eine erneute Anfahrt. Unterbleibt eine Abholung aus einem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, so erfolgt schnellstmöglich eine Nachfahrt. Die Entscheidung trifft der Landkreis. Die Beweislast liegt beim/ bei der Abfallbesitzer/in.	es muss geregelt werden, dass die nicht Bereitstellung durch den Kunden zum angekündigten Termin keine Ersatzleistungen begründen.
§ 16	Das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.	Das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen der §§ 14 und 15 entsprechend.	Regelung in § 15 gilt (beschränkt) auch für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen
§ 17	(1) Können die in §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nach-folgenden Werktag.	(1) Können die in §§ 14 und 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr im Rahmen der nächsten Regelabfuhr der betreffenden Abfallfraktion. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.	mit Einführung der 14-täglichen Abfuhr war die bisherige Wortwahl mißverständlich.
§ 22	(2) Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben: a) Jahresgebühren b) Leistungsgebühren Restmüllabfuhr c) Selbstanlieferungsgebühren	(2) Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben: a) Jahresgebühren b) Leistungsgebühren Restmüllabfuhr c) Pauschalgebühren bei Abholung auf Abruf d) Selbstanlieferungsgebühren	Ergänzung der Pauschalgebühr
aus § 23	(1) Gebührenschnldner sind alle dem Haushalt nach § 24 Abs. 2 zugehörigen Personen. Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen zugestellt. Bei Unternehmen und Institutionen ist der Betreiber Gebührenschnldner. Daneben sind auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Gebührenschnldner. (....)	(1) Gebührenschnldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe a – c sowie § 24 Abs. 6 sind alle dem Haushalt nach § 24 Abs. 2 zugehörigen Personen. Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen zugestellt. Bei Unternehmen und Institutionen ist der Betreiber Gebührenschnldner. Daneben sind auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Gebührenschnldner. (....)	Ergänzung der Pauschalgebühr sowie Regelung für den Fall, dass eine Biotonne als Restabfalltonne geleert werden muss (s. § 24 Abs. 6) Anpassung der Verweise

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 23	(2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 6 und Abs. 10 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Übernimmt der Anlieferer durch schlüssige Handlung die Gebührenschaft, ist er weiterer Gebührensschuldner. Ist nicht bestimmbar, bei wem die Abfälle angefallen sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.	(2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe d sowie § 24 Abs. 8 und 9 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Übernimmt der Anlieferer durch schlüssige Handlung die Gebührenschaft, ist er weiterer Gebührensschuldner. Ist nicht bestimmbar, bei wem die Abfälle angefallen sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.	
§ 24	Benutzungsgebühren		genereller Hinweis: Neue Absätze führen zu neuer Absatznummerierung
aus § 24	(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 9), Sperrmüll (§ 5 Abs. 10), Geschäftsmüll (§ 5 Abs. 11), Bio- einschließlich Grünabfall (§ 5 Abs. 15), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 17) und sonstigen Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 18 und 19) werden als Jahresgebühr und als Leistungsgebühr bemessen. In die Leistungsgebühren fließen die variablen Kosten für die Einsammlung, den Transport sowie die Entsorgung des bereitgestellten Restmülls (Haus- und Geschäftsmüll) ein. Die Jahresgebühr beinhaltet alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen und die nicht über eine gesonderte Leistungsgebühr erhoben werden.	(1) Die Benutzungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 9), Sperrmüll (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 22) , Geschäftsmüll (§ 5 Abs. 11), Bio- einschließlich Grünabfall (§ 5 Abs. 15), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 17) und sonstigen Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 18 und 19) werden als Jahresgebühr, Pauschalgebühr und als Leistungsgebühr bemessen. In die Leistungsgebühren fließen die variablen Kosten für die Einsammlung, den Transport sowie die Entsorgung des bereitgestellten Restmülls (Haus- und Geschäftsmüll). Die Pauschalgebühr für die Abholungen nach § 15 Abs. 1 wird als Kostendeckungsbeitrag berechnet. Die Jahresgebühr beinhaltet alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen und die nicht über eine gesonderte Pauschal- oder Leistungsgebühr erhoben werden.	Klarstellung, dass es sich nicht nur um Entsorgungskosten sondern auch um Sammelkosten handelt Ergänzung der Pauschalgebühr
aus § 24	(3) Die Leistungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; mindestens die Anzahl nach § 13 Abs. 10.	(3) Die Leistungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; jedoch mindestens die Anzahl nach § 13 Abs. 10.	Verdeutlichung in Sachen Mindestleerungen
aus § 24	bisheriger Abs. 4 (textl. unverändert) wird Abs. 5 und bisheriger Abs. 5 (textl. unverändert) wird Abs. 7	(4) NEU Die Pauschalgebühr wird für jede Abholung bis zu maximal 2 m ³ berechnet. Übersteigt die abgeholte Menge 2 m³ wird für jede angefangene weitere 2 m³ eine weitere Pauschalgebühr angesetzt. Ausgenommen von der Erhebung der Pauschalgebühr ist die jeweils erste Abfuhr pro Fraktion eines Jahres.	Regelung über die Pauschalgebühren bei den Abrufsystemen und Ausnahmeregelung bei erster Inanspruchnahme
aus § 24	bisheriger Abs. 6 (textl. unverändert) wird Abs. 8	(6) NEU Für falsch befüllte Biotonnen, welche über die Restmüllabfuhr eingesammelt werden müssen, wird eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für die 660 Liter Biotonne wird der Gebührensatz eines 1,1 m ³ Containers berechnet.	Möglichkeit, Biotonnen gebührenpflichtig zu leeren, wenn Biomüll stark mit Restmüll verunreinigt ist.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Stand AWIS-Überarbeitung	Hinweis
aus § 25	(1) Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 in haushaltsüblichen Mengen wird auf bestimmten Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 3 m³ pro Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Entsorgungsanlagen sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.	(1) Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 und Altholz im Sinne des § 5 Abs. 22 in haushaltsüblichen Mengen werden auf bestimmten Recyclinghöfen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 2 m³ pro Fraktion und Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Recyclinghöfe sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben. Sofern Altholz und Sperrmüll im Rahmen des Abrufsystems nach § 15 Abs. 1 eingesammelt werden ist jeweils eine Abholung pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses berechnet.	Erweiterung der gebührenfrei-Regelung auf Altholz sowie Harmonisierung der Freimenge bei Anlieferung und Abholung.
aus § 25	(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden (z. B. Bachputzete u. ä.), kann auf Antrag von der Gebühren-erhebung abgesehen werden.	(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die - von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und - im Rahmen von einmal oder mehrmals im Jahr stattfindenden Reinigungsaktionen auf öffentlichem Gelände eingesammelt wurden (sogenannten „Clean-ups“ oder „Putzeten“), kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Statt der Selbstanlieferung kann auch eine beschränkte Anzahl der amtlichen Abfallsäcke gebührenfrei an die Sammelnden abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht diejenigen Abfälle, welche bei gemeinnützigen Organisationen durch ihre Tätigkeit anfallen.	Anpassung und Erweiterung der gebührenfrei-Regelungen
aus § 26	(1) (...) Die Gebühr für die beim Landkreis zugelassenen Zusatzsäcke (nicht im Rahmen der Veranlagung zugeteilte Säcke) werden mit dem Kauf der Säcke abgegolten.	(1) zusätzlicher Satz angefügt (...) Die Gebühr für die beim Landkreis zugelassenen Zusatzsäcke (nicht im Rahmen der Veranlagung zugeteilte Säcke) werden mit dem Kauf der Säcke abgegolten. Die Gebührenschuld für die Pauschalgebühr nach Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Anfahrt der gebührenpflichtigen Abholung. Die Pauschalgebühr wird im Rahmen Endabrechnung der Jahres- und Leistungsgebühr festgesetzt. Die Fälligkeitsregelung gilt entsprechend.	Aufnahme der Regelungen für Pauschalgebühren
aus § 27	(1) Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die Gebühr erstattet.	(1) zusätzlicher Satz angefügt Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die Gebühr erstattet. Eine Erstattung für ausgegebene Abfallsäcke ist ausgeschlossen. Diese werden auch nicht zurückgenommen.	Klarstellung, dass bei Abfallsäcken keine Rücknahme und keine Erstattung erfolgt
aus § 30	<u>aus Abs. 1 Ziffern</u> 7. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 4 die an den Abfallbehältern (auch Müllschleusen) angebrachten Transponder manipuliert. 8. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2 - 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereit-stellt;	<u>aus Abs. 1 Ziffern</u> 7. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 5 die an den Abfallbehältern (auch Müllschleusen) angebrachten Transponder manipuliert. 8. als Verpflichteter Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 – 5 bzw. Altholz oder Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;	Anpassung wegen Einführung Sperrmüll/Altholz aus Abruf